

## Kleine Beiträge

### Die Bedeutung der seinshafteu Gnadenerhebung für das Übernatürlich-Sittliche

Mit der sittlichen Persönlichkeit und ihrem sittlichen Tun beschäftigt sich sowohl die natürliche Ethik wie die Moralthologie; über ihr Verhältnis zueinander findet sich in fast allen Lehr- und Handbüchern der Moralthologie eingangs eine kürzere oder längere Auseinandersetzung. Arth. Vermeersch S. J. handelt in seiner weiterhin zu besprechenden „Theologia Moralis“ über die Beziehung zwischen beiden nur kurz, und zwar im „Prooemium“ des ersten Bandes (n. 1 und 2). Er gibt den Unterschied mit den Worten an: „Ab Ethica tum fine tum obiecto formali separatur“ (n. 2). Die Ausführung im Vorhergehenden und Nachfolgenden zeigt indes, daß der Verfasser nicht weniger sagen will, als was sich bei andern neueren Autoren ausführlicher findet<sup>1</sup>.

Der tiefste Unterschied, aus dem sich alle andern Merkmale ableiten, liegt in dem letzten Ziel, zu dem der Mensch durch sein sittliches Handeln gelangen soll und das in der jetzigen Heilsordnung ausschließlich ein über die Natur hinausliegendes ist, die „formalis glorificatio Dei“ in der „Visio Dei“. Von einer solchen Zielsetzung und Zielrichtung kann die Ethik nichts wissen, weil die Ethik, falls sie innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit bleiben will, den Menschen nur nach seinen natürlichen Kräften und Zielen betrachtet. Mit dieser Verschiedenheit des Endzieles hängt die Verschiedenheit des Weges aufs engste zusammen, und zwar einmal nach der materiellen, inhaltlichen Seite hin, insofern mit der Rücksicht auf das übernatürliche Ziel eigene und neue über die Forderungen des natürlichen Sittengesetzes hinausgehende sittliche Handlungen gefordert werden (z. B. die Übung der theologischen Tugenden); sodann nach der formalen, d. h. nach der Seite des formellen Zielgerichtetseins hin, insofern in der jetzigen Heilsordnung kein sittlicher Akt (gleichgültig, ob er inhaltlich ausschließlich der übernatürlichen oder zugleich der natürlichen Sittenordnung angehört) die erforderliche richtige Einstellung zum Ziele hat und positiv zu dessen Erreichung hinführt, wenn er nicht auch seinshafte der gleichen übernatürlichen Ordnung angehört wie das Ziel. Diese „entitativa elevatio“, als die unbedingt notwendige seinshafte Einstellung der sittlichen Tat bzw. der sittlichen Persönlichkeit auf das übernatürliche Ziel, ist in der Ordnung der übernatürlichen Sittlichkeit, nächst der übernatürlichen Zielsetzung selbst, wohl das entscheidendste Merkmal zwischen natürlich und übernatürlich sittlich-guter Tat (bzw. dauernder Willens- und Seelenhaltung).

---

<sup>1</sup> Vgl. J. Mausbach, Katholische Moralthologie I (Münster 1922) 2—14 162—178; Göpfert-Staab, Moralthol. I (Paderborn 1923) 1 4—6.

Daß Ethik und Moralthologie sich auch noch durch andere Momente unterscheiden: durch die Erkenntnisquelle, aus der das entsprechende Wissen geschöpft wird; durch die Mittel, die dem Menschen geboten werden, auf das gesteckte Ziel nach dem gewordenen Wissen hinzustreben, erwähnt der Verfasser teils a. a. O., teils im letzten Abschnitt des ersten Bandes<sup>1</sup>, kurz auch im zweiten Bande<sup>2</sup>, wo von der Notwendigkeit des Glaubens die Rede ist<sup>3</sup>.

Diese letzteren Rücksichten des Übernatürlich-Sittlichen finden bei den Moralthologen wohl genügende Beachtung; dagegen wird seine Zielbezogenheit, vor allem die seinshafte Zieleinstellung, zu summarisch behandelt. Mehr als notwendig und gut ist, wird dies Moment zur weiteren Behandlung der Dogmatik überwiesen. Es dürfte zweckdienlich sein, nach dem Beispiel früherer Autoren in den Lehr- und Handbüchern der katholischen Moralthologie eingangs die Lehre vom letzten Ziel des Menschen und der richtigen Einstellung zu diesem Ziel wieder ausführlicher zu behandeln. Freilich muß zugegeben werden, daß bei manchen der früheren Autoren es nicht gelungen ist, diesen Traktat „De fine ultimo“ innerlich mit der sittlichen Welt und ihren Einzelforderungen zu verknüpfen, so daß dieser Abschnitt den Eindruck von etwas rein äußerlich Angefügtem erweckt, obwohl objektiv die Verbindung zwischen „Sittlichkeit“ und „Zweckgerichtetheit“, als sittlicher Einstellung auf das letzte Ziel der sittlichen Persönlichkeit, eine sehr innere ist. Es ist die Behandlung dieses Momentes einmal wichtig, um im eigenen Lager ein tieferes Verständnis der übernatürlichen Sittlichkeit zu fördern und um Mißverständlichkeiten im Gedanken und Ausdruck auszuschalten, sodann um Einwendungen und Vorwürfen der Gegner sachgemäß entgegentreten zu können.

Die übernatürliche, sittliche Einstellung wird vielfach eine Einstellung der Gesinnung genannt, d. h. der aus dem Glauben stammenden bewußten Hinwendung von Geist, Wille und Gemüt auf das übernatürliche Ziel. Zur übernatürlichen sittlichen Einstellung des Menschen auf sein letztes Ziel gehört, nachdem er zum Gebrauch der Vernunft gelangt ist, ohne Zweifel auch die Einstellung der Gesinnung; aber sie erschöpft sich nicht in ihr, noch ist die bloße „Gesinnung“, als solche und für sich allein genommen, genügend. Darüber hinaus wird nach einer positiven Anordnung Gottes eine bestimmte seinshafte Beschaffenheit der handelnden sittlichen Persönlichkeit gefordert, durch die der handelnde Mensch oder wenigstens die Handlung des Menschen seinshaft in jene Ordnung des Lebens und Seins erhoben wird, in der das Ziel liegt, auf das er durch sein sittliches Handeln hinstreben soll und will. Es muß also die Angleichung der Gesinnung an das übernatürliche Ziel sich vollziehen auf dem Boden

<sup>1</sup> *Subsidia humanae libertatis* n. 492 ff.      <sup>2</sup> n. 2 ff.

<sup>3</sup> Weit ausführlicher handelt darüber Mausbach a. a. O. 2 ff.

und unter der Voraussetzung der Verähnlichung und Angleichung des Seins an eben dieses Ziel. Das rein und bloß Gesinnungsmäßige als solches gibt nun einmal der sittlichen Persönlichkeit noch nicht jene Würde und Beschaffenheit, die Gott in der jetzigen Ordnung von dem zu Gott hinstrebenden Akt und Menschen verlangt (wenn auch gewisse Akte, nämlich die der vollkommenen übernatürlichen Liebe Gottes, die Erhebung zu der geforderten seinshaften Würde zur Folge haben). So wenig ein außerhalb der Familie Stehender durch die bloße Gesinnung eines Kindes Kind und Glied der Familie wird und ist, noch seinen Handlungen die Rechtswirkungen gibt, die vielleicht den Handlungen eines Familienmitgliedes anhaften, ebensowenig macht eine bloße Gesinnung als solche und für sich allein genommen, d. h. abgesehen von der seinshaft erhebenden Gnade, den Menschen zum Gotteskind oder gibt seinem Tun die Kraft, zum letzten Ziel positiv hinzuführen.

Zur übernatürlichen Sittlichkeit also, insofern sie die Gesamtheit innerer Erfordernisse und Verhaltensweisen der menschlichen Persönlichkeit auf das letzte Ziel als ein durch sittliches Handeln zu erreichendes bedeutet, genügt einerseits nicht eine natürliche Vollendung der Gesinnung, gleichgültig, wie man sie nennt, ob „edle Menschlichkeit“ oder „Vornehmheit seelischen Verhaltens“ oder „Höchstentfaltung naturhaft-immanenter ethischer Anlagen und Kräfte der „Anima naturaliter christiana“. Wo nur das wäre, wäre von übernatürlicher Sittlichkeit höchstens ein zur Erhebung in die Übernatur negativ besonders geeignetes Material gegeben, d. h. ein Material, das keine positiven Widerstände entgegensetzt; übernatürlich sittlich wäre ein solches Verhalten nicht; ja ein solches „edles Menschentum“ könnte unter Umständen sachlich nichts als ein „edles Heidentum“ sein, wenn man darunter die Entfaltung der rein natürlichen sittlichen Kräfte des Menschen verstehen wollte. Andererseits sind, wie schon oben gesagt, auch die Ideen und Motive der Offenbarung, die jemand in sich aufnimmt und zum Gegenstand seines Lebens und Liebens macht, an sich und für sich allein genommen, noch nicht die wesentlichste und zugleich genügende übernatürlich-sittliche Einstellung des Menschen auf Gott, so sehr sie geeignet sind, dahin zu führen. Erst die genannte seinshafte Erhebung durch die göttliche Gnade schafft die sittliche Persönlichkeit, die nun kraft des neuen, ihr innewohnenden Lebens in freiem, sittlichem, übernatürlichem Handeln positiv auf das übernatürliche Leben hinstreben kann.

Diese Lehre des katholischen Glaubens, so erhebend sie ist, hat der katholischen Moralthologie den Vorwurf eingetragen, daß sie, entgegen jedem gesunden Denken und der allgemeinen Überzeugung, die Sittlichkeit eines Menschen in eine „physische Entität“ verlege statt in die Gesinnung, in der sie allein liegen könne und liege. — Der Einwand übersieht, daß, wenn die katholische Lehre

zum übernatürlichen sittlichen Handeln die seinshafte Erhebung verlangt, sie diese seinshafte Qualität nicht zur „Sittlichkeit“ im Sinne persönlicher, sittlicher „Gesinnung“ zieht, sondern zur „Sittlichkeit“ im Sinne der notwendigen gottgewollten Einstellung der sittlichen Persönlichkeit des Menschen überhaupt auf das übernatürliche Ziel. Der Vorwurf einer „verfeinerten Magie“, den man der katholischen Sittenlehre gemacht hat, beruht demnach auf einem Mißverständnis, wenigstens soweit damit behauptet wird, Sittlichkeit der Gesinnung beruhe nach katholischer Auffassung in einer bloßen physischen Entität. Will man aber sagen, nach katholischer Lehre gehöre die seinshafte Erhebung notwendig mit zur Gesamtheit der gottgeforderten Einstellung der sittlichen Persönlichkeit auf das letzte Ziel, so ist dies richtig und ein Kernpunkt der übernatürlichen Sittlichkeit, ja der ganzen katholischen Rechtfertigungslehre, wie sie durch das Konzil von Trient dargelegt worden ist.

Die heutigen Zeitverhältnisse und Strömungen mit ihrer etwas übertriebenen Betonung des Natürlich-Guten und des Subjektiven, Gesinnungsmäßigen dürften es als geboten erscheinen lassen, auf das Erfordernis der seinshaften Unterlage der übernatürlichen Gesinnung und auf die Bedeutung der seinshaften Erhebung nachdrücklich aufmerksam zu machen. Hier liegt ein wesentlicher, in gewissem Sinne der tiefste Unterschied zwischen dem bloßen „Edelmenschen“ und dem christlichen „Heiligen“.

Franz Hürth S. J.

### Rechtswirkung der Zivilgesetze im Bereich des Gewissens

Auch über diese Frage sei einiges Grundsätzliche gesagt im Anschluß an die Besprechung der genannten Moraltheologie von Arthur Vermeersch S. J.

Über die Rechtswirkung der Zivilgesetze<sup>1</sup> im Bereich des Gewissens handelt Vermeersch in Nr. 348 auf S. 284—285 des zweiten Bandes. Er betont, daß es dem Gesetzgeber wegen des Gemeinwohles zustehen muß, in die Rechtssphäre der einzelnen einzugreifen, z. B. gewissen Personen eine nur beschränkte Rechts- oder Geschäftsfähigkeit zuzugestehen, gegebenenfalls sie auch für gänzlich geschäftsunfähig zu erklären; gewisse Rechtsakte von besonderer Wichtigkeit an die Einhaltung einer bestimmten Form zu ketten; den Untertanen neue Rechte zuzugestehen oder sie in ihren Rechten zu beschränken, unsichere oder unbestimmte Rechte zu ergänzen bzw. fest zu umschreiben, usw. usw., alles, soweit es durch das allgemeine Wohl ge-

<sup>1</sup> Es handelt sich bei der folgenden Untersuchung nur um solche Gesetze, denen die wesentlichen sittlichen Eigenschaften eines Gesetzes eignen, die also auch im Gewissensbereich als „gerecht“ bezeichnet werden können. Bestehende Gesetze haben als „gerecht“ zu gelten, solange und soweit das Gegenteil nicht sicher erwiesen ist.